

Internationalisierung der europäischen Hochschulen durch Englisch? – Akademische Sprachpolitik als Rechtsproblem

I. Internationalisierung, Sprachpolitik, Recht

Die Politik in ganz Europa betreibt die Internationalisierung der Hochschulen. Die Hochschulen sollen auch auf die Wissenschaft außerhalb ihres eigenen Landes schauen, sie sollen die Mobilität von Hochschullehrern und Studierenden von dort und dorthin fördern, sie sollen die Zusammenarbeit mit ausländischen Hochschulen suchen. Dafür werden ihnen von der Politik und den akademischen Meinungsbildnern Belohnungen ausgesetzt.

Mit der Internationalisierung stößt man notwendig auf die Tatsache, dass Wissenschaft seit Jahrhunderten, besonders in Europa, in verschiedenen Sprachen betrieben wird. Die Internationalisierung müsste also anstreben, mit dieser Vielfalt der Wissenschaftssprachen sachgerecht umzugehen, sie müsste sie wissenschaftlich nutzen, in der akademischen Welt deshalb die Kenntnis und das Verständnis möglichst vieler Sprachen organisieren und belohnen. Das ist aber nicht der Fall. In der akademischen Sprachpolitik herrscht die Auffassung, dass für die gewünschte Internationalisierung der Hochschulen der Gebrauch des Englischen unbedingt erforderlich ist, aber auch genügt. Diese Auffassung vom Genügen des Englischen wird von vielen Wissenschaftlern geteilt, weil sie das Englische über allen anderen Sprachen als die Goldwährung betrachten, in der Wissenschaft erst ihre höchste Qualitätsstufe erreicht und deshalb überall in Zahlung genommen wird; alle anderen Sprachen können dafür nur Vorstufen sein. Aus solcher Hochschätzung des Englischen kann dann der Wunsch erwachsen, die akademische Lehre von der Landessprache auf diese Sprache umzustellen – in Deutschland so die Technische Universität München und andere Hochschulen für einzelne Studiengänge.

Die Herrschaft dieser Auffassung wird seit kurzem angefochten. Die deutsche Hochschulrektorenkonferenz (HRK) hat in mehreren Grundsatzpapieren gefordert, die Hochschulen sollten Mehrsprachigkeit in der Wissenschaft verankern, in der Lehre bewusst den Einsatz mehrerer Sprachen fördern und dabei der Landessprache ihren bislang gesicherten Platz belassen. Eine Denkschrift, welche die Wissenschaftsräte Deutschlands, Österreichs und der Schweiz haben erarbeiten lassen, kommt zu demselben Ergebnis. Diese Papiere beruhen auf einem Unbehagen, das sprachwissenschaftlich und

wissenschaftstheoretisch entwickelt wurde, aber bisher nie gefragt hat, auf welcher Rechtsgrundlage die internationalisierende Sprachpolitik betrieben werden kann und welchen Rechtsrahmen sie schon vorfindet. Hochschulen und Hochschulpolitik sind ein gewichtiger Faktor im Leben vieler Einzelner, nämlich der Studierenden und der Hochschullehrer, und für die Allgemeinheit. Es muss deshalb interessieren, was diesen „Interessenten“ mit der Internationalisierung zugemutet und versprochen werden darf. Die Diskussion über Nutzen und Schaden der Internationalisierung nur durch Englisch wurde bisher aber geführt wie in einem rechtsfreien Raum. Einzelne juristische Beiträge, die diese Frage aufwerfen, sind in den Institutionen der deutschen Wissenschaft bisher ohne Echo geblieben. Zwei große Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die uns nahe stehen, Frankreich und Italien, sind da weiter, sie haben, jeder auf seine Weise, ihrer akademischen Sprachpolitik einen rechtlichen Rahmen gegeben. Aber auch in Deutschland haben wir in Wahrheit einen solchen Rahmen. Die Rechtslage in diesen europäischen Ländern und Deutschland möchte ich heute abend beschreiben, dann hinzufügen, was die Europäische Union beisteuert. Zum Schluss bleibt einzuschätzen, was bei realistischer Betrachtung von solcher juristischen Rahmung erwartet werden kann.

II. Frankreich

Als Frankreich 1992 den Vertrag von Maastricht ratifizierte, der die EWG in die Europäische Gemeinschaft, die EG, umformte, nahm es gleichzeitig in seine Verfassung die Bestimmung auf, dass das Französische die Sprache der Republik ist. Zwei Jahre später, 1994, folgte das Gesetz über den Gebrauch der französischen Sprache, die sogenannte *Loi Toubon*, das für sämtliche öffentlichen und staatlichen Äußerungen den Gebrauch der französischen Sprache vorschreibt und für seine Durchsetzung eine eigene Stelle im Kulturministerium eingerichtet hat, die *Délégation Générale à la Langue Française*. Seitdem ist Frankreich dafür bekannt, dass es seine Sprache auch durch rechtliche Regelung aktiv schützt. In Deutschland wird es dafür gelegentlich belächelt.

In der Präsidentschaftswahl von 2012 gehörte zum Programm des Kandidaten *Hollande* eine Reform des Hochschulsystems. Bald nach seiner Wahl legte die Ministerin für Hochschulen und Forschung einen umfangreichen Gesetzentwurf vor, der nach französischer Sitte im rechtlichen und politischen Diskurs ebenfalls nach der vorlegenden Ministerin benannt wurde, *Projet de loi Fioraso*. Der Entwurf betraf vor allem die innere Hochschulorganisation, das Verhältnis des Staates zu seinen etwa 70 Universitäten und Elitehochschulen (den *Grandes Écoles*), ihre Finanzierung, ihre regionale Kooperation und die Bildungsabschlüsse,

er forderte von den Hochschulen ausdrücklich aber auch die *Internationalisierung*. Zu diesem Zweck sollte den Hochschulen erlaubt werden, Studiengänge in fremden Sprachen einzurichten, gemeint war natürlich vor allem das Studium auf Englisch. Damit wich der Entwurf klar ab von der *Loi Toubon* und hätte für seinen Bereich dieses ältere und allgemeinere Gesetz durch Spezialität und Posteriorität verdrängt.

Mit dieser letzteren Absicht stieß der Entwurf auf erheblichen Widerstand in Parlament und Öffentlichkeit. Nach langem Hin und Her zwischen Nationalversammlung und Senat und zwischen den Ausschüssen wurde schließlich das Reformgesetz beschlossen, das aber zu der Lehre in anderen Sprachen völlig anders aussieht als der Entwurf, gleichwohl aber in der politischen Rede immer noch *Loi Fioraso* genannt wird. Das Bildungsgesetzbuch (*Code de l'éducation*) hat nach dem Reformgesetz vom Juli 2013 nun die Bestimmung, die im Anhang zu lesen ist. Man kann schnell erkennen, dass die Befugnis zur Lehre in einer Fremdsprache eng begrenzt ist auf Fälle, in denen dies sich aufdrängt, und dass das Französische immer dabei sein muss. Mit diesem Gesetz zeigt Frankreich der Außenwelt, erstens, dass Sprachpolitik auch für die Hochschulen rechtlich regelbar ist, und, zweitens, dass auf die Internationalität von Wissenschaft und Lehre in vernünftiger Dosierung eingegangen werden kann.

III. Italien

Eine Bestimmung über die Landessprache, wie in Frankreich, hat die Verfassung dort nicht, sie garantiert aber den amtlichen Status der regionalen Minderheitssprachen, wie Deutsch in Südtirol und Französisch im Aosta-Tal (Art. 6). Daraus hat der Verfassungsgerichtshof, die *Corte costituzionale*, schon früh geschlossen, dass die Verfassung auch die Mehrheitssprache, eben das Italienische, garantiert. Speziell für die Hochschulen schrieb ein Dekret-Gesetz aus der Mussolini-Zeit das Italienische als Sprache der akademischen Lehre und der Prüfungen vor. Etwa zur gleichen Zeit wie in Frankreich gab es auch in Italien eine Reform des Hochschulsystems und ebenso wie dort auch mit dem Ziel der Internationalisierung der Hochschulen. Das Reformgesetz vom 30. Dezember 2010, ebenso wie in Frankreich mit dem Namen der vorlegenden Ministerin verbunden, „*legge Gelmini*“, bestimmt dazu, was im Anhang zu lesen ist. Unter Berufung auf diese Gesetzesbestimmung beschloss im Dezember 2011 der Senat der Technischen Universität Mailand (sie heißt *Politecnico di Milano*), ab dem akademischen Jahr 2014 das gesamte weiterführende Studium, also Master und Doktorat, ausschließlich in englischer Sprache anzubieten.

Dagegen erhob sich Widerstand in der Universität, er wurde durch weitere Senatsbeschlüsse aber zurückgewiesen.

Eine Gruppe von etwa 100 Professoren und Dozenten klagte schließlich beim Verwaltungsgericht unter Berufung auf Gesetz und Verfassung. Das Gericht gab ihnen recht und hob den Senatsbeschluss auf. Die Universität legte Berufung zum Staatsrat (*Consiglio di Stato*) ein. Dieser ist mit seiner Justizabteilung das letztinstanzliche Verwaltungsgericht. Das Unterrichtsministerium in Rom trat der Berufung bei. Der Staatsrat bezweifelte die Verfassungsmäßigkeit der genannten Bestimmung des Hochschulgesetzes, auf die das Politecnico und das Ministerium sich beriefen, und legte die Zweifelsfrage deshalb dem Verfassungsgerichtshof vor, der *Corte costituzionale*. Dieser entschied im Februar 2017, dass das Gesetz nicht als Erlaubnis zur Verdrängung der italienischen Sprache aus Studiengängen ausgelegt werden darf. Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache dürften, wenn fachlich begründet, das Italienische „flankieren“, aber nicht ersetzen.

Der Gerichtshof stützt seine Entscheidung auf den Vorrang der italienischen Sprache, den die Verfassung garantiere, auf den Gleichheitsanspruch, auf das Verbot der Benachteiligung wegen der Sprache beim Zugang zu und dem Aufstieg in den staatlichen Bildungseinrichtungen und schließlich auf die Freiheit von Studium und Lehre. Die von ihm herangezogenen Bestimmungen der Verfassung sind im Anhang zu lesen. Mit diesen Maßgaben erhielt der Staatsrat die Akte zurück.

Der Staatsrat hat nun im Januar dieses Jahres in der Sache entschieden, nämlich: Der Beschluss des Politecnico bleibt aufgehoben, weil er entgegen den Vorgaben der Verfassung das gesamte weiterführende Studium ohne Rücksicht auf fachliche und didaktische Erwägungen auf das Englische umstellt und damit das Italienische für diese Stufe vollkommen ausschließt. Der radikale Versuch des Politecnico, die Internationalisierung nur mit Englisch, mit „English only“ zu erreichen, ist damit gescheitert.

International ist an diesem italienischen Vorgang bemerkenswert, dass die akademische Sprachpolitik damit erstmalig als *verfassungsrechtliches* Problem behandelt wird. In Italien selbst hat das Ergebnis des Verfahrens große Aufmerksamkeit gefunden, weil das *Politecnico di Milano* eine besonders angesehene Universität des Landes ist. In internationalen Ranglisten steht sie regelmäßig an erster Stelle der gelisteten italienischen Hochschulen. Das zuständige Ministerium, das seine Mittelzuweisungen an die Universitäten auch nach deren Internationalisierungsgrad bemisst, hat schon zu erkennen gegeben, dass es seine Vergabepolitik überprüfen muss.

Und wie ist es nun in

IV. Deutschland?

Die Ausgangslage ist hier, dass wir zur Landessprache keine ausdrückliche direkte Regelung in der Verfassung haben – wie etwa Art. 22 GG über die Hauptstadt Berlin und über die Bundesflagge Schwarz-Rot-Gold. Die Hochschulgesetze der Länder und das immer noch geltende HRG des Bundes enthalten zwar Anforderungen an die Hochschulen zur Internationalisierung, sagen aber nicht, in welcher Sprache die akademische Lehre denn, Internationalisiert oder nicht, stattfinden soll. Die Verfassung kommt aber sofort in den Blick, wenn man ihn, nach dem Vorgang von Italien, auf diejenigen richtet, die von der obligatorischen Lehre auf Englisch direkt negativ betroffen sein können, nämlich die Studierenden und die Hochschullehrer. Sie sind in ihrem Grundrecht der Berufsfreiheit betroffen, Art. 12 des Grundgesetzes, die Hochschullehrer außerdem auch in ihrer Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 III GG, und für beide Gruppen – Studierende, Studierwillige und Hochschullehrer – ist zu konstatieren, dass sie wegen ihrer Sprache benachteiligt werden, Art. 3 III GG, wenn sie sich auf Englisch nicht einlassen wollen oder können. Die zitierten Bestimmungen des Grundgesetzes stehen im Anhang. Denn die Hochschule, die das Studium eines Faches auf Englisch anbieten will oder soll, muss ja von den Studierenden die Studierfähigkeit und von den Dozenten die Lehrbefähigung in dieser Sprache verlangen, wenn sie wissenschaftliche Hochschule bleiben will.

Das Bundesverfassungsgericht zählt seit dem berühmten numerus-clausus-Urteil von 1972 den Anspruch auf einen Studienplatz im deutschen Hochschulsystem zum Grundrecht der Berufsfreiheit, nämlich, wie es in Art. 12 I heißt, „Beruf ... und Ausbildungsstätte frei zu wählen“. Dieses Recht darf nur aus „zwingenden Gründen des Allgemeinwohls“ (so das Gericht) eingeschränkt werden. Ein zwingender Grund dieser Art ist die Internationalisierung durch Englisch gewiss nicht, schon deswegen nicht, weil Internationalisierung auch durch Mehrsprachigkeit erreicht werden kann. Das Recht aus Art. 12 GG haben alle Studierenden, die die allgemeine Hochschulreife besitzen, und alle Lehrenden, die die weiteren Qualifikationsanforderungen nach den Hochschulgesetzen erfüllen. Zu diesen Voraussetzungen gehören die Studierfähigkeit und Lehrbefähigung in englischer Sprache gewiss nicht. Es ist nicht zu erwarten, dass das BVerfG den Hochschulen die Abweisung von Studienbewerbern und die Zurücksetzung von Stellenbewerbern und Stelleninhabern

durchgehen lassen würde, die damit begründet werden, dass die Betroffenen nicht gut genug Englisch können.

Bei den Hochschullehrern kommt die Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 III GG, hinzu. Diese garantiert nach ganz herrschender Auffassung den einzelnen Lehrenden die Wahl von Form, Methode und Didaktik, also offensichtlich auch der Sprache, in und mit welcher gelehrt wird. Wer in der deutschen Universität auf Deutsch lehren will, kann deshalb nicht ohne fachliche Notwendigkeit, nur um einer Internationalisierung willen, zur Lehre in einer Fremdsprache verpflichtet werden, ausgenommen natürlich in Studiengängen zu fremdsprachigen Kulturen.

Dies alles kann noch einlässlicher begründet werden. Ich will aber stattdessen die Aufmerksamkeit hier auf einen weiteren Interessenten lenken, der von der deutschen Hochschule den Gebrauch und die Pflege der deutschen Sprache verlangen kann – das ist die Allgemeinheit der in Deutschland lebenden Bürger. Der demokratische Staat schuldet seinen Bürgern, dass er sich selbst, sein Territorium und seine Einrichtungen in gutem Zustand, in „guter Verfassung“ hält. Zur Verfassung in diesem Sinne zählt die Landessprache. In ihr sind die Verfassung und alle Gesetze abgefasst, sie ist elementarer Gemeinbesitz der Bürger, der „soziale Zement“, der bis hinein ins tägliche Leben alles zusammenhält. Der Staat muss seine Sprache in gutem Zustand und in Ehren halten, und sie muss auf allen Gebieten, auch in der Wissenschaft, voll präsent und verwendbar sein. Diese Pflege der deutschen Sprache ist vom Grundgesetz allen staatlichen Einrichtungen aufgegeben, den Universitäten aber ganz besonders, denn sie stehen an der Spitze des Bildungssystems, wo die Sprache die intellektuell anspruchsvollsten Leistungen ermöglichen muss. Die Universitäten tragen dadurch maßgeblich zur allgemeinen Sprachpflege bei. Dieser Verpflichtung handeln sie zuwider, wenn sie eine Fremdsprache als dem Deutschen vorrangig erklären und dadurch die Landessprache gesellschaftlich abwerten und inhaltlich verarmen lassen. Mit der Umstellung auf Englisch in der Universität würde der deutsche Staat selbst die Bedingungen seiner und seiner Bürger Existenz untergraben, die von der Verfassung vorausgesetzt werden. Das ist in Deutschland nicht anders als in Frankreich und Italien, nur für Großbritannien stellt sich in Europa diese Frage nicht.

V. Europäische Union

Wenn man, wie hier, die Rechtslage in drei großen europäischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union untersucht, kommt unweigerlich das Recht dieser Union selbst in den Blick, denn es gilt unmittelbar auch in den einzelnen Mitgliedstaaten und hat Vorrang vor

deren eigenem Recht. Unter den Freunden der europäischen Integration gibt es viele, die darüber klagen, dass die EU keine einheitliche Sprache hat, in welcher die unionsrelevanten Themen europaweit öffentlich erörtert werden. So hat vor einigen Jahren sogar der deutsche Bundespräsident Gauk in einer Grundsatzrede über „Perspektiven der europäischen Idee“ das Englische als gemeinsame Sprache „für alle Lebenslagen“ empfohlen, damit eine „gemeinsame europäische Öffentlichkeit, ein gemeinsamer Diskussionsraum für das demokratische Miteinander“ entstehen könne. Auf unser heutiges Thema bezogen könnte also gefragt werden, ob die EU nicht wenigstens für die Wissenschaft, die ja ihrer Natur nach international gestimmt ist, eine einheitliche europäische Sprache einführen müsste, was auf das Englische hinauslaufen könnte.

Die nüchterne juristische Betrachtung zeigt, dass die Union dafür keine Kompetenz hat. Die Europäischen Verträge von Lissabon, also EUV und AEUV, unterscheiden zwischen Kompetenzen der Union zur Gesetzgebung (an die dann auch die Mitgliedstaaten gebunden sind) und andererseits solchen „zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten“, zu lesen im Anhang in Art. 2 (5) AEUV. Diese letztere Kompetenz darf nicht benutzt werden zur „Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten“, das steht im Unterabsatz von Absatz 5. Die EU darf also nicht mit ihrer Unterstützungs- und Koordinierungskompetenz den Mitgliedstaaten auferlegen, ihr Recht europadienlich anzugleichen.

Für die Regelung der Sprache als solcher in den Mitgliedstaaten hat die Union überhaupt keine Kompetenz, vielmehr ist sie nach Art. 3 des Unionsvertrages (EUV) verpflichtet, „den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt“ zu wahren und „für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas“ zu sorgen, zu dem gewiss auch die nach Ländern und Sprachen verschiedenen Wissenschaftskulturen gehören. Außerdem hat sie „die jeweilige nationale Identität der Mitgliedstaaten“ zu achten (Art. 4 II Satz 1 EUV), die auch gerade in deren Landessprache zu sehen und zu hören ist. Die Union ist bewusst nicht auch eine Sprachunion. Und speziell für den Bereich von Bildung und Kultur hat die Union nur die genannte Kompetenz zur Förderung und Unterstützung der Mitgliedstaaten, aber dies nur „unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten“ (Art. 165 IV, 166 IV, 167 V AEUV).

Die EU dürfte also nicht etwa eine eigene Universität errichten, für die sie dann auch die Sprache der akademischen Lehre festlegen könnte, und sie kann den Mitgliedstaaten auch für deren Hochschulen keine Sprachvorschriften, etwa zugunsten des Englischen, machen. Vielmehr muss sie sich auch bei der Ausübung dieser Kompetenzen im Bildungsbereich an

ihre schon genannte Verpflichtung zur Pflege der europäischen sprachlichen Vielfalt halten. Wegen dieser Verpflichtung und der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, der Pflicht zur „loyalen Zusammenarbeit“ (Art. 4 III EUV) lässt sich sogar an eine *europarechtliche* Verpflichtung der Mitgliedstaaten denken, ihre Landessprachen lebenskräftig zu erhalten, denn nur, wenn die Mitgliedstaaten ihre Landessprache ehren und pflegen, kann die EU sie ehren und achten.

VI. Zusammenfassung der Rechtslage

Meine Damen und Herren, die Zusammenfassung der Rechtslage, die ich zusammengetragen habe, habe ich Ihnen im Anhang aufgeschrieben: Um Zeit zu sparen, halte ich jetzt nur dies fest:

Die Bürger können von ihrem Staat verlangen, dass man an seinen Hochschulen in der Landesprache studieren und lehren kann. In Deutschland folgt dies aus der Berufsfreiheit, der Wissenschaftsfreiheit, dem Verbot der Diskriminierung wegen der Sprache und der Selbsterhaltungspflicht des Staates. Nach dem Grundgesetz darf die deutsche Sprache also aus der akademischen Lehre nicht verdrängt werden.

VI. Das Recht und die Realität

1. Die Lage

Sie werden sich aber allmählich fragen, was diese Rechtslage wert ist, wenn doch offensichtlich die Realität eine ganz andere ist. In Deutschland haben wir inzwischen etwa 1.300 Studiengänge, die nur in englischer Sprache angeboten werden, ohne dass offenbar die zuständigen Wissenschaftsministerien, die eigentlich die Rechtsaufsicht über die Hochschulen haben, daran etwas beanstanden oder gar die Einrichtung thematisch gleicher Studiengänge auf Deutsch verlangen. Eher belohnen sie sogar die Einrichtung von Studiengängen auf Englisch, weil diese auch solche ausländische Studierende anziehen, die kein Deutsch können, und weil eine hohe Anzahl ausländischer Studierender, gleich welcher sprachlichen Qualifikation, die ersehnte Internationalität anzeigt. In Frankreich ist es ähnlich. Seitdem die *Loi Fioraso* mit ihren einschränkenden Bestimmungen 2013 in Kraft getreten ist, hat sich landesweit die Zahl der Studiengänge auf Englisch sogar verdoppelt, die Aufsichtsbehörden schreiten nicht ein. Bemühungen von Sprachvereinigungen, die

Durchsetzung des Gesetzes bei den Gerichten einzuklagen, sind bisher gescheitert. Die EU trägt mit ihrem Erasmus-Programm zwar zur Mobilität von Studierenden auch in andere Sprachwelten als die englische bei, sie fördert organisatorisch und mit Geld aber auch Institutionen, die den bevorzugten Gebrauch des Englischen in der Wissenschaft vorantreiben, so etwa das >Europäische Hochschulinstitut in Florenz (das europaweit eigentlich nur noch als *European University Institute* firmiert), das *European Law Institute*, zur Zeit in Wien, und die *European Science Foundation*. Was Italien macht, bleibt abzuwarten, seine Hochschulen stehen noch unter dem Schock der beiden von mir berichteten Gerichtsentscheidungen, die zweite ja gerade vom Januar dieses Jahres. Der Präsident des dort unterlegenen Politecnico di Milano hat jedenfalls schon erklärt, dass man nicht das Personal und das Geld habe, um alle weiterführenden Studiengänge, die man ja nur auf Englisch anbieten wollte, nun doppelt und nebeneinander, also auch auf Italienisch anzubieten.

Wir sehen also eine Kluft zwischen Recht und Realität. Wie soll man mit ihr umgehen? Man muss unterscheiden zwischen den Argumenten, die für die Umstellung der Lehre auf die englische Sprache offen vorgebracht werden, und anderen, unausgesprochenen Motiven, die hier aber sehr wirksam sind.

2. Die öffentlichen Argumente

Die Umstellung auf Englisch wird in der Regel öffentlich damit begründet, dass das Englische inzwischen auch in der Wissenschaft die globale Verkehrssprache, die sogenannte *lingua franca*, ist. Die Umstellung der Hochschulen mit internationaler Ambition auf diese Sprache erleichtere den Wissenschaftlern den internationalen Austausch und verschaffe ihnen globale berufliche Mobilität, und sie erlaube den Studierenden das Studium in verschiedenen Ländern und eröffne ihnen den globalen Arbeitsmarkt, mache sie zu den Weltbürgern, die sich in der globalisierten Welt zurechtfinden können. Ein wichtiges Argument ist für die Hochschulen und die Wissenschaftspolitik auch die internationale „Sichtbarkeit“ der Landesuniversitäten, die auf Englisch lehren, und damit einhergehend die größere Anziehungskraft auf ausländische Studierende.

Für die rechtliche Bewertung dieser Argumente kommt es darauf an, ob sie geeignet sind, die Verdrängung der Landessprache aus der Lehre des betreffenden Faches zu rechtfertigen, denn nur dies – die Ersetzung der Landessprache durch das Englische – löst ja europaweit die rechtlichen Reaktionen aus, die ich beschrieben habe. In Italien haben die genannten Argumente für diese Verdrängung nicht ausgereicht, in Frankreich werden sie

schon durch das Gesetz selbst zurückgewiesen, und auch in Deutschland muss nach dem Grundgesetz so entschieden werden. Denn um vor Art. 12 und Art. 5 GG sowie der Selbsterhaltungspflicht des Staates zu bestehen, muss ja nicht nur die Nützlichkeit der Lehre und des Studierens in englischer Sprache dargetan werden, sondern die Berechtigung des deutschen Staates, die Lehre des nachgefragten Faches auf Deutsch einzustellen und Studienbewerber, die Englisch nicht gut genug können, vom Studium dieses Faches an der gewählten Universität auszuschließen sowie Stellenbewerber bei Berufungen zurückzusetzen, weil sie, obschon fachlich qualifiziert, das Fach nicht auf Englisch lehren können oder wollen.

Das BVerfG erlaubt solche Einschränkungen der Berufswahl nur zum Schutz „überragend wichtiger Gemeinschaftsgüter“, so der immer wieder eingesetzte Terminus, und immer nur unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit. Ein so überragendes Gemeinschaftsgut ist für Deutschland weder die internationale Ausrichtung seiner Hochschulen (ihre internationale Offenheit kann die Hochschule auch anders fördern) noch die Ausstattung der Studierenden für den internationalen Arbeitsmarkt (den nicht alle Studienbewerber anstreben müssen). Diese Ziele können nicht rechtfertigen, dass Studium und Lehre des Faches auch denen verwehrt wird, die auf Internationalität, oder jedenfalls auf deren Erreichung nur mit Englisch, keinen Wert legen. Und die „internationale Sichtbarkeit“ der Hochschule wird nicht unbedingt dadurch verbessert, dass auch sie in der gestanzten Einheitssprache des internationalen Englisch auftritt statt in ihrer Landessprache. Keinesfalls kann die Internationalisierung rechtfertigen, ausländische Studierende anzuwerben, indem inländische Studierwillige abgeschreckt werden.

Die Argumente für die akademische Lehre nur auf Englisch sind aber nicht nur zu schwach gegenüber den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Hochschulen, sondern auch aus wissenschaftlicher Sicht selbst in sich fehlerhaft. Sie stützen sich auf die unbestreitbare Eigenschaft des Englischen als internationale Verkehrssprache, nicht etwa auf eine Überlegenheit des Englischen für wissenschaftliches Arbeiten. Das Englische hat in Wortschatz und Grammatik keinerlei Vorzüge, die es für Wissenschaft besser qualifizieren würden als andere Kultursprachen, in denen bisher ebenfalls wissenschaftlich gearbeitet worden ist. Eine Sprache ist nach Sprach- und Erkenntnistheorie auch in der Wissenschaft nicht nur Mittel der Kommunikation, also „Verkehrsmittel“, sondern auch Mittel der Gewinnung von Wissen, der Produktion, und am Ende der Aufnahme und Aneignung, der Rezeption, weil auch das Denken notwendig in Sprache stattfindet. Die Sprache ist so das Medium des gesamten Wissenschaftsprozesses und muss deshalb nicht nur wissenschaftliche Ergebnisse transportieren, sondern den Forschern und Denkern zunächst

den Zugang zum Gegenstand eröffnen und ihnen sodann, nach getaner Forschungs- und Denkarbeit, die Verbreitung ihrer Ergebnisse im wissenschaftlichen Forum ermöglichen, dann in der Lehre, und weiter auch ihre Annahme durch die soziale Umwelt – dies alles ist auch in der Naturwissenschaft so.

Sprach- und Erkenntnistheorie sagen aber auch, dass jede wissenschaftstaugliche Einzelsprache den Wissenschaftsprozess auf ihre Weise beeinflusst, vorstrukturiert, und so das mit ihr mögliche Bild der Wirklichkeit zeichnet. Für den fragenden Zugang zum Erkenntnisgegenstand bietet jede Einzelsprache eine eigene Perspektive, für die soziale Durchsetzung des Erkannten ihre eigene Semantik, Grammatik und Argumentationsweise. Jede Einzelsprache ist deshalb in globaler Perspektive auch ein unvollkommenes Medium, das der Ergänzung durch andere Sprachen bedarf. Bei dieser Sachlage die Menschen für ihr wissenschaftsbasiertes Leben im Globalen nur mit einer Sprache zu rüsten, blendet die tatsächlich bestehende Vielfalt der Wissenskulturen und der mit ihnen erreichten Welterfassung aus und kann so eine wahre Internationalisierung der Hochschulen und der Lehre nicht erreichen. Die Wissenschaft in einen Zustand sprachlicher Monokultur zu versetzen, kann daher kein genuin wissenschaftliches Anliegen sein.

Diese Erkenntnis hat Rückwirkung auf die rechtliche Bewertung. Internationalisierung, die wegen ihres Willens zur sprachlichen Monokultur eine realistische Weltkenntnis gar nicht erreichen kann, ist zur Einschränkung von Berufsfreiheit, Wissenschaftsfreiheit und der Sprachverantwortung des Staates von vornherein ungeeignet, nur Offenheit gegenüber anderen Sprachwelten ist mit dem Wissenschaftsbegriff vereinbar. Eine Sprachpolitik, die den Einzelnen und der Allgemeinheit ihren verfassungsrechtlichen Anspruch auf den Gebrauch der eigenen Landessprache in den Hochschulen mit der Begründung verweigern wollte, das Englische biete die bessere Wissenschaft, wäre wissenschaftlich und rechtlich abwegig.

Alles in allem: Die öffentlich vorgebrachten Gründe für die Umstellung der Hochschulen auf Englisch können die beschriebenen verfassungsrechtlichen Gewährleistungen der Berufsfreiheit, der Wissenschaftsfreiheit, der Gleichheit im Zugang zu den Hochschulen und der Selbsterhaltungspflicht des Staates nicht erschüttern. Das Grundgesetz erlaubt dem deutschen Staat nicht, seinen Bürgern an seinen Hochschulen das Studium und die Lehre des gewählten Faches auf Deutsch zu verwehren und sich in seinen obersten Bildungseinrichtungen aus der deutschen Sprache zurückzuziehen.

3. Die unausgesprochenen Beweggründe

Nun zu den sehr wirksamen, aber unausgesprochenen Beweggründen. Es gibt sie in einer variierenden Mischung aus missionarischer Gläubigkeit, pragmatischer Bequemlichkeit und fatalistischer Bescheidenheit und Fügsamkeit. Für die Gläubigkeit steht der vielzitierte Ausspruch eines früheren Präsidents der Max-Planck-Gesellschaft: „Die Spitzenforschung spricht Englisch“. Zu der Zeit, vor mehr als 20 Jahren, traf das selbst für die Naturwissenschaft noch nicht zu, der Satz war offensichtlich nicht als Feststellung, sondern als Werturteil gemeint, nämlich: Was nicht auf Englisch erscheint, ist noch keine Spitzenforschung. Diese Meinung kann nur haben, wer an das Englische als die Goldwährung der Wissenschaft glaubt, daran nämlich, dass erst diese Sprache die höhere Qualität sichert und anzeigt. Viele Wissenschaftler teilen diesen Glauben, so wie kürzlich ein Kollege in meiner Berliner Fakultät, als er vorschlug, Habilitationsschriften auch auf Englisch zuzulassen. Seine Begründung: Die wirklich guten Leistungen erscheinen heute auch in der Rechtswissenschaft vorwiegend auf Englisch. Der Kollege ist international gut bewandert, weiß also sehr wohl, dass es reichhaltige Rechtswissenschaft in allen größeren europäischen Sprachen gibt und vielleicht auch französische, italienische, niederländische Schriften die Humboldt-Universität zieren würden. Unter diesen europäischen Sprachen nur die englische so zu rühmen, ist so offensichtlich unbegründet, dass nur ein oft schon schwärmerischer Glaube an sie dahinter stehen kann, der Glaube, dass erst mit der englischen Sprache die schöne neue Welt erreicht ist, eben Spitzenwissenschaft. Auch unser Bundespräsident Gauck dachte so, als er das Gelingen der europäischen Integration – ein hoher politischer Wert – von dem europaweiten Gebrauch der englischen Sprache erhoffte. Die krass unrealistischen Verheißungen, die mit dem Englischen verbunden werden, kennzeichnen diese Gläubigkeit.

Pragmatische Bequemlichkeit findet man eher bei der Verwaltung der Wissenschaft in Ministerien, Großorganisationen der Wissenschaftsförderung, Stiftungen. Diese betreiben nicht selbst Wissenschaft und kennen deshalb auch nicht das Unbehagen der Wissenschaftler, es könne ihnen in anderen Sprachen als der eigenen und der meistens zusätzlich benutzten englischen etwas entgangen sein. Das Englische kennen die Verwaltungen als Arbeitssprache im Verkehr mit ihren internationalen Partnern und sind zufrieden damit. Die Mehrsprachigkeit der Hochschulen über die Landessprache und das Englische hinaus, die von der HRK und der Denkschrift der Wissenschaftsräte gefordert wird, brauchen die Verwaltungen nicht, das Englische genügt ihnen, und sie ist auch mühsamer. Wenn dann auch noch die Wissenschaftler selbst das Englische zur Spitzensprache erklären – umso besser, man muss dann keine Kritik von dieser Seite erwarten und ist mit seinem Englisch gleich mitgeadelt.

Schließlich die fatalistische Fügsamkeit und Bescheidenheit. Ein französischer Professor der Linguistik ist den Gründen für die merkwürdige Nachgiebigkeit der französischen Hochschulpolitik gegenüber dem Englischen nachgegangen. Er ist zu der These gekommen, dass eine anthropologische Gesetzmäßigkeit vorliege. Wenn ein Volk, eine Sprachgemeinschaft, ein Staat im Kampf mit seinesgleichen unterliege und dies als unumkehrbar akzeptiere, gäben seine Aktiven und Intelligenzen, die im Leben weiterhin etwas werden wollen, ihre eigene Sprache auf und übernahmen die des Siegers, um in der von ihm beherrschten Welt ihren Weg zu machen. So erklärt er das Verschwinden der deutschen Sprache im Elsass, des Bretonischen im französischen Westen, des Okzitanischen im Süden, nachdem Elsass, Bretagne und der Midi von der französischen Krone voll vereinnahmt wurden. So sei es nun auch mit Frankreich gegangen. In der Rivalität mit England habe es durch die Niederlage 1940 gegen Deutschland die Gleichrangigkeit verloren, habe sich dann 1944 von den USA und England retten lassen müssen und müsse jetzt die politische und wirtschaftliche Vorherrschaft der anglophonen Welt, vor allem die der USA anerkennen. Deshalb sei die französische Hochschulpolitik bereit, beim Englischen in den Hochschulen mitzumachen.

Für Deutschland wäre nach seiner Niederlage 1945 dieses anthropologische Gesetz offensichtlich ebenso anwendbar, und es gibt tatsächlich einen deutschen Zweig der Soziolinguistik, der den Deutschen rät, sich mit der eingetretenen Nachrangigkeit realistisch zu bescheiden und sich deshalb auch mit der Wissenschaftssprache hinter dem Englischen ordentlich einzurichten. Viele, die in der deutschen Hochschulpolitik mitreden, denken und handeln so.

4. Die Funktion des Rechts

Die Haltung, die hinter der von mir beschriebenen Rechtslage steht, ist eine andere. Sie geht davon aus, dass jeder Staat auch mit seiner Landessprache mit gleichem Recht existiert und zur Weltgemeinschaft nach seinen Kräften, also auch mit seiner Sprache beiträgt. Im Völkerrecht hat deshalb jeder souveräne Staat gleiches Recht, ein vorher objektiv ausgemachtes Zurücktreten gegenüber anderen Staaten gibt es rechtlich nicht. Es gibt sogar ein völkerrechtliches Abkommen, von der UNESCO initiiert und von vielen Staaten, auch den meisten europäischen ratifiziert, mit dem die Staaten sich verpflichten, die Vielfalt der kulturellen Ausdrucksformen und so auch der sprachlichen zu wahren. Das Recht, das auf dieser Haltung beruht, kann die bei vielen gehegte Gläubigkeit, Bequemlichkeit und fatalistische Bescheidung gegenüber dem Englischen vielleicht nicht ändern – wir haben

Meinungsfreiheit! -, aber es setzt Maßstäbe, die nicht nur Meinungssache, sondern eine objektive Grenze sind, an der die Auswanderung der Wissenschaft aus der Landessprache gestoppt werden kann. Die Grenze muss allerdings auch tatsächlich bewacht werden. Die italienischen Professoren haben das erfolgreich eingeklagt, und auch für die deutsche akademische Auswanderung aus der Landessprache wird die Grenze eines Tages, so hoffe ich, durchgesetzt werden.

.Stand: 14.6.2018